



Herrn Bundesminister
Univ-Prof. Dr. Heinz Faßmann
Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 108
1045 Wien
T +43 (0)5 90900-4074 | F +43 (0)5 90900-261
E bp@wko.at
W <http://wko.at/bildung>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

BMBWF-12.660/0009-Präs.10/2018

Unser Zeichen, Sachbearbeiter

Bp/S-II-201/18/CA/MK

Mag. Christoph Ascher

Durchwahl

4074

Datum

05.04.2018

Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz und das Schulpflichtgesetz 1985 geändert werden; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung der Begutachtungsunterlagen und nimmt dazu wie folgt Stellung:

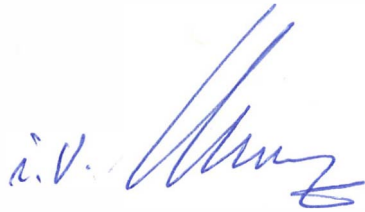
Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt die Intention des Gesetzgebers hinsichtlich der Förderung der Deutschkenntnisse der SchülerInnen. Kinder sollen erst dann für schulreif erklärt werden, wenn sie dem deutschsprachigen Unterricht folgen können. Natürlich müssen aber auch SchülerInnen, die später in den Schulbetrieb integriert werden, Deutsch auf so einem Niveau beherrschen, dass sie dem Unterricht folgen können.

Die Deutschförderklasse ist ein adäquates Mittel zur Zielerreichung, wobei vordergründig das Ziel sein soll, die SchülerInnen möglichst schnell auf ein gutes Deutsch-Niveau zu bringen (siehe die Ein-Semester-Lösung im Entwurf): 15 Wochenstunden für die Grundschule und 20 Wochenstunden für die Sekundarstufe I erscheinen uns hier passend.

Positiv werden die standardisierten Testverfahren gesehen - hilfreich wäre hier noch eine regelmäßige Evaluierung, um den aktuellen Stand der Tests sicherzustellen.

Zu kurz kommt in den Begutachtungsunterlagen noch die Beteiligung der Erziehungsberechtigten im Rahmen der Deutschförderklasse. Diese sollten eng eingebunden werden, etwa mit regelmäßigen verpflichtenden Feedbacks zu den Erfolgen Ihrer Kinder. Nur der enge Kontakt zu den Erziehungsberechtigten hilft die Wichtigkeit der Deutschklasse aufzuzeigen. Eine Weigerung beim Spracherwerb der Kinder mitzuwirken (bzw. eine Verhinderung dessen) soll auch verwaltungsstrafrechtliche Konsequenzen haben.

Freundliche Grüße



Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna-Maria Hochhauser
Generalsekretärin